



Hygienekonzept des Berliner Segler-Verbandes für Trainings- und Wettkampfveranstaltungen

Mitgliedsvereine des Berliner Segler-Verbandes, die im Rahmen von Lockerungen im Einsatz gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus den Trainings- und Wettkampfbetrieb aufnehmen möchten, verpflichten sich zur Einhaltung nachfolgender Regelungen:

1.1 Benennung eines / einer Hygienebeauftragten

Der durchführende Verein benennt eine(n) Hygienebeauftragte(n) sowie eine(n) zusätzlichen Vertreter(in) als Ansprechpartner(in) zum Infektions- bzw. Hygieneschutz, der/die während des Trainings- und/oder Wettkampfbetriebes erreichbar ist. Über geplante Trainings- oder Wettkampftermine ist der/die Hygienebeauftragte rechtzeitig in Kenntnis zu setzen

1.2 Hygienevorgaben

- Ein Betreten des Sportgeländes ist bei Verdachtssymptomen wie Husten oder Fieber nicht gestattet.
- Treten diese Symptome innerhalb von 5 Tagen nach Betretung des Vereinsgeländes auf, ist der Verein zu informieren.
- Alle Anwesenden haben sich beim Betreten und Verlassen der Sportanlage in eine für Vereinsmitglieder angepasste Liste nach Muster des DOSB mit jeweiliger Uhrzeit einzutragen.
- Die Listen sind nach vier Wochen laut der Datenschutzgrundverordnung zu vernichten.
- Durch Aushänge und Abstandsmarkierungen an allen Orten und Parkplätzen wird ein Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m vorgegeben bzw. erleichtert, außerdem erfolgen Aushänge zur Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge), zur empfohlenen Nutzung von Mund- und Nasenbedeckung.
- Orte mit zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln und Möglichkeiten zum Händewaschen sind deutlich sichtbar kenntlich zu machen.
- Für die regelmäßige Desinfektion von besonders zur Virenübertragung geeigneten Oberflächen wie Türklinken, Wasserhähnen etc. ist zu sorgen.
- Sporttreibende haben auf übliche Begrüßungsrituale wie Abklatschen, Händeschütteln, Umarmungen etc. zu verzichten und sind aufgefordert, bereits in Sportkleidung auf das Sportgelände zu kommen und dieses auch ohne sich Umzukleiden oder zu duschen wieder zu verlassen.
- Auf dem Gelände der Sportanlage werden außer den WC-Anlagen und einem Zugang zum gelagerten Sportmaterial alle Räume (außer Gastronomie) im Vereinshaus für die Nutzung gesperrt.
- Die Höchstzahl der erlaubten Teilnehmerzahl bei Trainings- und Wettkampfveranstaltungen richtet sich nach den in der jeweils gültigen Verordnung zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie der Senatsverwaltung des Innern genannten Zahlen.



- Sporttreibende, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, können von dem Gelände verwiesen werden.

2. Besondere Hygienevorschriften für einen Trainingsbetrieb

Die Trainingsgruppe darf die Teilnehmerzahl von 8 Personen (inkl. Trainer oder sonstigen betreuenden Personen) nicht überschreiten. Es gelten alle unter 1.2 aufgeführten Hygienevorgaben.

Die trainierenden Sportlerinnen und Sportler sind verpflichtet, sich vor Trainingsbeginn bei der Trainerin / dem Trainer der Gruppe anzumelden.

Die Trainerin / der Trainer achtet auf die Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 m und auf alle unter 1.2 aufgeführten Regeln.

Trainiert werden können Sporttreibende in Einhandbootklassen oder Bootsklassen, in denen ein Abstand zwischen den einzelnen Mannschaftsmitgliedern von mindestens 1,5 m möglich ist.

Die Abstandsregel gilt nicht für Mannschaften aus einem Haushalt, z.B. Geschwister.

3. Hygienekonzept für kontaktlose Regattadurchführung (voraussichtlich ab 25.05.2020)

3.1 Ausschreibung und Meldung

Der Ausschreibung sind die bei Beginn der Regatta gültigen Hygiene- und Abstandsregeln beigelegt. Mit der Meldung der Sportlerin, des Sportlers erkennt diese / dieser die Hygienevorschriften zur Verhinderung der Ausbreitung des Covid-19 Virus an, ggf. auch die bis zum Beginn der Regatta erfolgten Änderungen. Die Anmeldung zu einer Regatta ist nur im Internet oder per Post möglich. Das Meldegeld ist ausschließlich zu überweisen.

Nicht aus Berlin anreisende Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, welche Regeln für die Beherbergung (Wohnmobil, Hotel etc.) zum Zeitpunkt der Meldung und voraussichtlich zum Zeitpunkt der geplanten Wettfahrt gelten.

Mit der Meldung zu einer Regatta verzichtet die Mannschaft auf Schadensersatz jeglicher Art gegenüber dem ausrichtenden Verein, sollte aufgrund der Verordnungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Covid-19-Virus die Veranstaltung ausfallen.

Ab dem 25.5.2020 gelten in Berlin folgende Regeln für die Durchführung von Regatten:

- Teams bestehend aus Mitgliedern aus mehr als 2 Haushalten sind nicht zulässig.
- Bei Teams aus zwei Haushalten muss ein Abstand von 1,5m zwischen den Personen unterschiedlicher Haushalte eingehalten werden. Sofern die Größe oder Konstruktion eines Bootes diesen Abstand nicht möglich macht, kann die Mannschaft mit diesem Boot nicht an der Regatta teilnehmen.
- Ist auf einer Bootsklasse kein Abstand zwischen den in unterschiedlichen Haushalten lebenden Personen möglich, dürfen nur Personen aus einem Haushalt auf einem Boot segeln.



3.2. Durchführung von Wettfahrten auf dem Wasser

Regattateilnehmer, die gegen geltende Abstandsregeln verstoßen, können in einer Protestverhandlung wegen unfairem Segelns von der Wertung ausgeschlossen werden.

Es finden nur die Wettfahrten auf dem Wasser statt, die üblichen Rahmenveranstaltungen wie Begrüßungsabend, Steuermannsbesprechung oder Preisverteilung entfallen bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie durch Änderung der Senatsverordnung genehmigt sind. Die Einhaltung entsprechende Auflagen wie maximale Teilnehmerzahl, Veranstaltung im Freien etc. ist vom ausrichtenden Verein unbedingt zu gewährleisten.

Die Ergebnisse der Wettfahrten werden im Internet oder per E-Mail bekanntgegeben.

3.3 Sonstiges

Die vorstehenden Empfehlungen und Regeln basieren auf der Sechsten Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 07. Mai 2020.

Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Lockerungen von den o.g. Regeln und empfohlenen oder angeordneten Verhaltensweisen können vom ausrichtenden Verein jederzeit bei Änderung der Rechtslage und / oder einer geänderten Rechtsauffassung vorgenommen werden, ohne dass sich daraus ein Anspruch auf Erstattung entstandener Kosten ergibt. In jedem Fall gilt unabhängig von den vorgenannten Regeln die jeweils aktuelle Rechtslage.